Der Kommissionsagent.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg.

Vorgelegt von

Volkmar Gaudig
Gerichtsreferendar

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gutachter: Professor Dr. Merk
Marburg 1922

Druck der Buchdruckerei Franz Fröb in Lobenstein (Reuß)
1922

Das HGB. behandelt den Handlungsagenten wesentlich anders als den Kommissionär. Während es für jenen Normen aufstellt, die die dauernden Geschäftsbeziehungen zwischen Agent und Geschäftsherrn regeln, fehlt bei der Kommission eine derartige Regelung. Dieser Mangel dürfte wohl, zumal im Hinblick auf das Schweigen der Gesetzesvorarbeiten, auf ein Übersehen zurückzuführen sein. Diese Regelung wird aber den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht gerecht; denn die Entwicklung des Handelsverkehrs schuf einen eigenartigen Mitteltypus zwischen Kommissionär und Agent, den Kaufmann, der ständig damit betraut ist, für Rechnung eines andern im eigenen Namen Geschäfte abzuschließen. Nach dem Vorgang Wüstendörfers Z. H. R. 58, S. 118 ff. bezeichnet man diese Hilfsperson des Kaufmanns als „Kommissionsagenten".

I.

Am häufigsten ist die Kommissionsagentur bei der Lagerkommission, aber auch im Speditionshandel, als Organ höherer Unternehmerverbände, besonders als selbständige Verkaufsstellen, im Bankwesen und im Handel mit Vieh und sonstigen ländlichen Erzeugnissen zwischen Erzeuger und Großabnehmer findet sie sich. Von Einfluß ist auch die Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel während der Kriegszeit auf die Ausgestaltung des Kommissionsvertrages in dieser Beziehung gewesen. So standen die Kriegsgesellschaften, z. B. die Reichsgersten- und die Reichsgetreidegesellschaft mit ihren Kommissionären in einem Dauerverhältnis, das sich schon einem Beamtenverhältnis näherte.

Fragen wir nach den Gründen dieser eigenartigen Vertragsentwicklung, so mag wohl mitunter den Auftraggeber das Be-

dürfnis, die eigene Person ins Dunkel treten zu lassen, zur Wahl der Kommissionsagentur bestimmen. Häufiger als derartige Verschleierungsabsichten liegt ihr jedoch das Bestreben zugrunde, dem Auftraggeber Unkosten zu ersparen, so besonders bei der Lagerkommission. Weiter ist die größere Regsamkeit und Abhängigkeit des Kommissionsagenten für den Auftraggeber vorteilhaft.

Die Vorzüge dieses Verhältnisses für den Kommissionsagenten liegen darin, daß er keines so großen Geschäftskapitals wie als Eigenhändler bedarf. Dann hat er mit Rücksicht auf sein Ansehen als selbständiger Kaufmann das größte Interesse daran, seinen Käufern gegenüber als Eigenhändler aufzutreten. Bei der Lagerkommission bekommt er dazu ein großes Warenlager an die Hand, ohne die Waren bezahlen zu müssen.

II.

Die rechtliche Natur dieses eigenartigen Verhältnisses ist umstritten. Wüstendorfer, Bondi bei Staub und die Rechtsprechung, vor allem die des Reichsgerichts, unterscheiden bei der Tätigkeit des Kommissionsagenten das Innen- und Außenverhältnis. Während er nach außen hin nur sich selbst berechtige, sei er im Verhältnis zum Geschäftsherrn nichts als ein wahrer Agent und dementsprechend zu behandeln. Im Gegensatz dazu halten Albrecht und Tentler und Ehrenberg ihn für einen Kommissionär und also nur die kommissionsrechtlichen Normen für anwendbar. Eine von der Mehrzahl der Schriftsteller vertretene Mittelmeinung lehrt, daß der Kommissionsagent ein Mischtypus aus Handlungsagent und Kommissionär sei. Sie geht dabei von dem vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatz aus, daß Agent und Kommissionär überhaupt keine sich ausschließenden Typen sind. Diese Ansicht wird den wirtschaftlichen Bedürfnissen beider Parteien gerecht und läßt sich auch mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren. Danach finden neben den Bestimmungen aus dem Kommissionsrecht auch die agenturrechtlichen Anwendung, soweit sie eine Folge der Dauerstellung des Handlungsagenten sind, und umgekehrt haben diejenigen des Kommissionsrechts auszuscheiden, die mit dem durch die Dauerstellung geknüpften engen Vertrauensverhältnis unvereinbar sind. Diese Mittelmeinung ver-

dient den Vorzug. Bei Abwägung der gegenseitigen Einflüsse von Agentur und Kommission auf das Kommissionsagenturverhältnis ist als das Grundlegende in dem Vertrage das Kommissionsverhältnis anzusehen, da die für die Begriffsbestimmung des Kommissionärs nach § 383 HGB. wesentlichen Merkmale gegeben sind. Der Unterschied zwischen Kommissionsagent und Kommissionär im Sinne des § 383 HGB. besteht also nur darin, daß das Gesetz nur von einem Tätigwerden von Fall zu Fall ausgeht, während beim Kommissionsagenten die Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber dauernder Natur sind. Deshalb sind sinngemäß dem Kommissionsagenten die Rechte und Pflichten zu geben, die beim Agenturverhältnis sich ausschließlich aus der durch die ständige Betrauung entstehende Bindung an den Geschäftsherrn ergeben und ihm die Rechte und Pflichten zu versagen, die zwar der Kommissionär im Sinne des § 383 HGB. hat, die sich aber mit der infolge des ständigen Gebundenseins ergebenden beiderseitigen Interessenlage nicht vereinbaren lassen.

III.

Im Einzelnen ergibt sich hieraus folgendes:

Im Verhältnis zum Dritten tritt keine Veränderung gegenüber den §§ 383 ff HGB. ein. Dasselbe gilt im wesentlichen von den Pflichten, da die einschlägigen Vorschriften der Agentur und Kommission annähernd gleich lauten. Dem Kommissionsagenten stehen auch die Rechte des Kommissionärs zu. Nur die Anwendung des § 396,2 HGB. wird auszuscheiden haben, vielmehr die für den Handlungsagenten im § 90 getroffene Bestimmung anzuwenden sein. Es steht ihm also nicht Ersatz der im regelmäßigen Geschäftsbetrieb erwachsenen Unkosten zu. Für den Selbsteintritt ist hier ebenfalls kein Raum. Hinsichtlich des Pfandrechts bleibt es bei den Bestimmungen der §§ 397—399, 392,2 HGB. Auch die Anwendung der §§ 89, 91 Abs. II. ist zu bejahen. Für die Kündigung kommt ausschließlich der § 92 HGB. in Frage. Was die Umsatzsteuer angeht, so bleibt es bei der sich aus den §§ 5, 7 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 für den reinen Kommissionär ergebenden Regelung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556032_0333